

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Lang (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Elektrofischen am Mittelrhein

Die Kleine Anfrage 2945 vom 25. Oktober 1994 hat folgenden Wortlaut:

Unter der Überschrift „Berufsfischer saht Bestände ab – Tiere stundenlang unter Strom“ berichtet die Rhein-Zeitung vom 24. Oktober 1994 in ihrer Ausgabe Ahrweiler über die Aal-Fangmethoden eines Berufsfischers am Mittelrhein. Dabei wird auch die Frage gestellt, ob Tierquälerei vorliege.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß die Bezirksregierung Koblenz für den geschilderten Fall eine Lizenz ausgestellt hat?
2. Wenn ja, wann wurde die Lizenz ausgestellt, für welchen Zeitraum und welches Gebiet gilt sie, und unter welchen besonderen Auflagen steht sie?
3. Wie wird das Fischen mit Elektrostäben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes bewertet?
4. Wie wird es bewertet, daß der Berufsfischer nach übereinstimmenden Aussagen „komplette Bestände“ abfischt und selbst „fingerdicke Aale“ nicht ausläßt?

Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 1994 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die Lizenz wurde am 4. Mai 1994 für den Zeitraum vom 4. Mai bis zum 31. Dezember für Strom-km 575,5 bis Strom-km 639,25 rechts und 642,23 links (Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen) mit einer Gewässerfläche von ca. 2 750 ha und unter Ausschluß der meisten Häfen mit den nachfolgenden Auflagen ausgestellt:

- Während der Elektrofischerei sind der Bedienungsschein, die Genehmigung, der Zulassungsschein und der Nachweis einer durchgeführten TÜV-Prüfung mitzuführen.
- Die Termine der einzelnen Elektrofischereien sind der Bezirksregierung Koblenz rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- Die Elektrofischerei wird von der Bezirksregierung überwacht und darf nur im Beisein einer von ihr bestimmten Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Über das Ergebnis jeder einzelnen Elektrofischerei ist Protokoll zu führen.
- Während der Frühjahrsschonzeit vom 15. April bis 31. Mai sowie an Wochenenden und Feiertagen ist die Elektrofischerei verboten.
- Die Bestimmungen der Landesfischereiordnung über Schonzeiten und Mindestmaße sowie alle sonstigen regionalen Einschränkungen, die auf anderen gesetzlichen Bestimmungen beruhen, sind zu beachten.

b. w.

Zu Frage 3:

Für die Durchführung des Elektrofischens müssen aus der Sicht des Tierschutzes strenge Auflagen gelten.

Diese Art des Fischens darf nur von Personen durchgeführt werden, die einen Sachkundenachweis erbracht haben. Das eingesetzte Gerät muß durch den TÜV geprüft und zugelassen sein. Es muß eine Genehmigung der Bezirksregierung für das Elektrofischen eingeholt werden.

Die zuständige Behörde hat vor Ort Kontrollen bei dem Berufsfischer durchgeführt; dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Insbesondere konnte nicht beobachtet werden, daß bereits gefangene Fische, wie in Zeitungsberichten beschrieben, ständig neuen Stromstößen ausgesetzt werden.

Zu Frage 4:

Bezogen auf die Gesamtfläche von 2 750 ha und unter Zugrundelegung eines Hektarertrages von 110 kg/Jahr kann von einem fischereilichen Gesamtertrag von ca. 300 t/Jahr ausgegangen werden. Hiervon wurden im Jahre 1993 seitens des Berufsfischers 10,55 t sowie laut Angaben des Verbandes Deutscher Sportsfischer von den Freizeitfischern 60,53 t abgeschöpft. Die Gesamtfangmenge an Aalen betrug für den Berufsfischer im vergangenen Jahr 1 247 kg entsprechend einem Ertrag von 0,45kg/ha. 1994 beträgt der Fang bisher 1 382 kg entsprechend 0,5 kg/ha.

Fangmengenbegrenzungen und Fangquoten für einzelne Arten sind derzeit nicht existent und aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen derzeit auch nicht notwendig.

Klaudia Martini
Staatsministerin